

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Juni 2006

Nummer 22

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

228 Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung. S. 175

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

229 Sportwetten im Internet. S. 175

230 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (KA Patrick Usche und POM Detlef Zuber). S. 177

231 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Zweckverband Bergische Volkshochschule. S. 177

232 Anerkennung einer Stiftung („Wilhelm und Anna Lindemann-Stiftung“). S. 178

233 Rücknahme einer Ungültigkeitserklärung (PHK Volker Manderfeld). S. 178

234 Rücknahme einer Ungültigkeitserklärung (KOK Frank Gorißen). S. 178

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

235 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zum Antrag der Firma Wilhelm Schlütter GmbH, Duisburg. S. 178

236 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ADM Ölmühlen GmbH & Co. KG, Ölwerke Spyck, in Kleve-Salmorth. S. 179

237 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG – Errichtung und Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes am Standort Garath. S. 180

238 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Onken GmbH in Moers. S. 180

239 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aktionsplans für den Bereich Mülheim – Aktienstraße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 181

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

240 Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Bekanntmachung. S. 182

241 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel – 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung. S. 182

242 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 322 008 722 9 (1 008 722 9), Nr. 322 125 476 0 (1 125 476 0) und Nr. 322 128 535 0 (1 128 535 0)). S. 182

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****228 Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung**

Ministerium für Verkehr,
Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
IV 1-11-20/01/06

Düsseldorf, den 24. Mai 2006

Zulässigkeitsklärung

Aufgrund des § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) wird zugunsten der RWE Rhein-Ruhr AG, Kruppstr. 5, 45128 Essen, für die nachstehend bezeichnete Anlage in dem für ihren Bestand zum Zwecke des weiteren Betriebes notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

„Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Essen/Jahnstraße (Bl. 0895) auf dem Grundstück in Essen, Gemarkung Bochohd, Flur 27, Flurstück 187“.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 30.04.2007 ein Enteignungsantrag nach § 19 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) gestellt worden ist.

Im Auftrag

Claudia Münster

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 175

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****229 Sportwetten im Internet**

Bezirksregierung
21.50.40

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf der Grundlage von § 22 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2; § 11 Abs. 1 Mediendienste-Staatsvertrag (MdStV) i.V.m. § 284 Abs. 4 StGB und § 1 Abs. 1 Sportwettengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SportwettenG NRW) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Werbung für Sportwetten, die nicht von der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co OHG (WestLotto) angeboten werden, im Internet auf der Homepage eines Inhaltsanbieters mit Sitz in Nordrhein-Westfalen wird hiermit untersagt. Diese Werbung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung einzustellen.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von **2.000 Euro** (zweitausend Euro) angedroht.

Begründung:

Untersagung des Sportwettenangebotes

Im Internet wird in einer nicht überschaubaren Vielzahl von Fällen für unerlaubtes Glücksspiel in Form von Sportwetten geworben. Häufig sind Sportvereine die Werbenden, aber auch andere Inhaltsanbieter. Dies stellt einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch in Form des unerlaubten Glücksspiels und gegen das Sportwettengesetz NRW dar, soweit für ein Sportwettenangebot Privater¹ geworben wird. Es ist zu unterbinden.

Gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung für Mediendienste vom 01. Juli 1997 (zuletzt geändert am 28. Februar 2003, GV. NRW. S. 84), bin ich als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 MdStV für die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen nach dem MdStV zuständig. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen des MdStV fest (mit Ausnahme der §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 3, 14, 16 und 20 MdStV), trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Diensteanbieter (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 MdStV). Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen.

Bei den angesprochenen Angeboten im Internet handelt es sich um Mediendienste i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 MdStV.

Werbung für in NRW unerlaubte Sportwetten verstoßen gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 MdStV, weil damit gegen die Vorschriften der allgemeinen Gesetze verstoßen wird, zu denen auch das Strafgesetzbuch (StGB) und das SportwettG NRW gehört.

Sportwetten sind Glücksspiele i. S. d. § 284 StGB. Nach der Rechtsprechung sind Glücksspiele gemäß § 284 StGB Veranstaltungen, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust im Wesentlichen vom Zufall abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.03.2001, Az. 6 C 2/01, für Oddset-Wetten festgestellt, dass es sich hierbei um ein Glücksspiel im Sinne der genannten Strafnorm handelt. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Einschätzung, dass bei Sportwetten der Erfolg, wenn auch nicht allein, so doch im Wesentlichen vom Zufallselement abhängig ist. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Sports können hier zwar die Chance auf Gewinn verbessern, dies schließt jedoch nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes die Zufälligkeit des Ergebnisses nicht aus.

Genehmigungen anderer Bundesländer oder solche, die nach dem Gewerberecht der DDR oder von ausländischen Behörden erteilt wurden, entfalten nach geltender Rechtslage keine Wirksamkeit in NRW und legitimieren damit keine Werbung von Anbietern mit Sitz in NRW.

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Wettunternehmern im Bereich der Sportwetten liegt bei den Bundesländern. Diese entscheiden allein für ihren Zuständigkeitsbereich darüber, wer und unter welchen Bedingungen ein Wettunternehmen für sportliche Wettkämpfe betreiben darf. Daraus folgt auch, dass eventuelle Genehmigungen zur Veranstaltung von Sportwetten, die einem Veran-

stalter in einem Bundesland erteilt wurden, auch nur dort gelten. Soweit der Wettunternehmer seine Tätigkeit auf andere Bundesländer ausdehnen möchte, müssen hierzu die jeweiligen Voraussetzungen in dem betreffenden Bundesland erfüllt werden.

In Nordrhein-Westfalen bedarf gem. § 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Sportwettengesetz NW jeder Wettunternehmer, der legal Sportwetten veranstalten möchte, einer Erlaubnis. Sie kann gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Sportwettengesetz NRW von „rein“ privaten Anbietern nach geltender Rechtslage auch nicht erworben werden, weil Träger des Wettunternehmens nur eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts sein kann, deren Anteile überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören. In NRW ist bislang lediglich WestLotto eine Sportwettengenehmigung erteilt worden.

Dementsprechend ist auch die Werbung für in NRW nicht genehmigte Sportwetten unzulässig. Um Werbung im Sinne des § 284 Abs. 4 StGB handelt es sich u.a. dann, wenn Anzeigen mit dem für jedermann erkennbaren Ziel veröffentlicht werden, andere für eine bestimmte Sache zu gewinnen.

Nach § 9 StGB ist Begehungsort einer Tat jeder Ort, an dem der Täter gehandelt hat. Erfolgsort ist dabei der Ort, an welchem der Handlungserfolg eintritt. Taterfolg ist hier die Eröffnung der Möglichkeit, sich an einem Glücksspiel zu beteiligen. Für das Veranstalten eines Glücksspiels genügt demnach bereits das Vertragsangebot, also z.B. das Zugänglichmachen eines Spielplans oder Wettscheins. Der Erfolg tritt damit auch an dem Ort ein, an dem das Angebot vom Adressaten zur Kenntnis genommen wird. Bei Internetangeboten bedeutet das, dass an allen Orten, an denen auf das Internet zugegriffen werden kann, der strafrechtsrelevante Erfolg eintritt – also überall im In- und Ausland, auch in NRW.

Adressaten dieser Verfügung sind alle Anbieter von Internetinhalten, die ihren Sitz in NRW haben und für in NRW nicht genehmigte Sportwetten werben.

Die Ordnungsverfügung ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Geeignetheit ergibt sich bereits daraus, dass die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel nach der Löschung aus dem jeweiligen Internetangebot nicht mehr erfolgt und damit der Straftatbestand nicht mehr begangen wird. Die Maßnahme ist auch das mildeste Mittel, um die Werbung für die unerlaubte Sportwette zu unterbinden, andere Mittel als die Untersagung sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahme ist insgesamt auch angemessen, weil sie in keinem erkennbaren Missverhältnis zum erzielten Erfolg steht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist hier der Fall. In Ausübung meines Ermessens fällt die Abwägung der Interessen des Internetanbieters (Werbetreibender) gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung zu Lasten der Werbetreibenden aus. Hier besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die Werbung sofort zu un-

¹ Genehmigungsfähig ist lediglich eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, deren Anteile überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören (§ 1 Abs. 1, Satz 2 SportwettG NRW).

terbinden und nicht bis zum Ausgang des Rechtsstreites, der möglicherweise über Jahre hinweg geführt wird, abzuwarten.

Mit der Werbung wird der Straftatbestand des § 284 Abs. 4 StGB (unerlaubtes Glücksspiel) erfüllt. Hier ist das Erlassinteresse dem Vollzugsinteresse gleichzusetzen und eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu verhindern. Die Verwirklichung des Straftatbestandes muss zur Sicherstellung der Anforderungen des MdStV und des StGB in Umsetzung unserer Rechtsordnung unmittelbar unterbunden werden.

Hinzu kommt ein öffentliches Interesse daran, dass der sich rechtstreu verhaltende Wettunternehmer nicht benachteiligt werden darf. Eine behördliche Duldung von Werbung für eine in NRW nicht genehmigungsfähige Tätigkeit kann nicht eingeräumt werden. In der Konkurrenz unter den Wettunternehmen ist der Genehmigte organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aufwendungen ausgesetzt, die sich auch auf die Quoten für die Wetter niederschlagen. Nicht zugelassene Wettunternehmen hingegen haben einen deutlichen Konkurrenzvorteil, der von staatlicher Seite durch die Duldung nicht genehmigungsfähiger Einrichtungen nicht unterstützt werden darf.

Auch gilt es, über die Anordnung der sofortigen Vollziehung einen möglichen Nachahmeffekt zu unterbinden. Die Verlockung, auf diesem Betätigungsfeld in der Illegalität bzw. Ordnungswidrigkeit zu agieren, ist in Anbetracht der erheblichen Gewinnmöglichkeiten für das Wettunternehmen sehr groß. Allein der erzielbare Gewinn während eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens kann das Eröffnen eines unerlaubten Wettunternehmens lohnend erscheinen lassen. Zum Schutz der Wetter, die ihren möglicherweise erheblichen Einsatz riskieren, ist aber auch z. B. unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Geldwäsche und organisierter Kriminalität, von Spielsucht und möglichen Vermögensschäden hier (ohne zeitlichen Verzug durch Widerspruch und Klage) an geregelten Verfahren und Aufsichtsstrukturen bei der Regelung von Wettgeschäften festzuhalten und infolge dessen die gesetzwidrige Werbung, die diese in NRW illegalen Wettunternehmen unterstützt, mit unmittelbarer Wirkung zu unterbinden.

Zwangsgeldandrohung

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt gemäß §§ 55 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW).

Mit der Androhung eines Zwangsgeldes ist das Zwangsmittel gewählt, welches den Adressaten am wenigsten beeinträchtigt. Hier ist sie erforderlich, um die durch die Werbung für unerlaubtes Glücksspiel verursachte Gefahr abzuwenden und die Ernsthaftigkeit der Allgemeinverfügung zu verdeutlichen.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW mindestens zehn und höchstens hunderttausend Euro betragen. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes in Höhe von zweitausend Euro habe ich neben dem wirtschaftlichen Interesse an der Nichtbefolgung auch berücksichtigt, dass die Aufrechterhaltung des staatlichen Gewaltmonopols in Frage gestellt wird, wenn einer strafbaren Handlung nicht entgegengetreten und Ordnungsverfügungen nicht durchgesetzt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Zwangsgeld für den Fall der Nichtbefolgung der obigen Verfügung beliebig oft wiederholt werden kann (§ 60 Abs. 1 VwVG NW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu erheben.

Gegen diese Anordnung des sofortigen Vollzugs kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache zu stellen.

Gegen die Androhung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 175

230 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

(KA Patrick Usche und POM Detlef Zuber)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Nr. 0325574 des KA Patrick Usche ausgestellt am 13.10.2003 durch die ZPD.

Nr. 4044 des POM Detlef Zuber ausgestellt am 06.04.1992 durch das PP Essen.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 177

231 Genehmigung eines Dienstsiegels für den Zweckverband Bergische Volkshochschule

Bezirksregierung
31.1.4

Düsseldorf, den 22. Mai 2006

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),

und § 2 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule habe ich dem Zweckverband Bergische Volkshochschule gemäß § 14 Abs. 3 GO NRW mit Urkunde vom heutigen Tage die Genehmigung zur Führung des nachfolgend abgebildeten Dienstsiegels erteilt.



Siegelbeschreibung:

Rundes Dienstsiegel von 3 cm Durchmesser mit obiger Umschrift „Zweckverband“ und unterer Umschrift „Bergische Volkshochschule“ jeweils in schwarzer Schrift auf weißem Grund sowie mittig verlaufendem waagerechten Balken, in der linken Balkenhälfte das Kürzel „vhs“ in weißer Schrift auf schwarzem Grund, in der Mitte ein dünner weißer Spalt und in der rechten mit schwarzen Rändern versehenen Balkenhälfte in schwarzer Schrift auf weißem Grund „solingen“ und darunter „wuppertal“.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 177

232 Anerkennung einer Stiftung

(„Wilhelm und Anna Lindemann-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1184

Düsseldorf, den 19. Mai 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Wilhelm und Anna Lindemann-Stiftung“

mit Sitz in Viersen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13. Mai 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 178

233 Rücknahme einer Ungültigkeitserklärung (PHK Volker Manderfeld)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Der am 04.05.2006 für ungültig erklärte verlorene Polizeidienstausweis wurde wieder gefunden und wird ab sofort für wieder gültig erklärt.

Nr. 0206973 des PHK Volker Manderfeld ausgestellt am 07.10.2002 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 178

234 Rücknahme einer Ungültigkeitserklärung

(KOK Frank Gorißen)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 19. Mai 2006

Nachfolgend für ungültig erklärte Kriminaldienstmarke wurde wieder gefunden und wird hiermit für gültig erklärt.

Nr. 4774 des KOK Frank Gorißen ausgestellt am 06.11.2001 durch den PP Mönchengladbach.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 178

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

235 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG zum Antrag der Firma Wilhelm Schlütter GmbH, Duisburg

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4683

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Antrag der Firma Wilhelm Schlütter GmbH, Kopernikusstraße 67 in 47167 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Wilhelm Schlütter GmbH, Kopernikusstraße 67 in 47167 Duisburg, hat mit Datum vom 30.08.2004 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Gase beantragt.

Das Betriebsgelände der Firma Wilhelm Schlütter GmbH befindet sich an der Kopernikusstraße 67 in 47167 Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 27, Flurstücke 232, 292, 304 und 388.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen erdgedeckten Flüssiggasbehälters mit einer Lagerkapazität von 104 t sowie die Errichtung und der Betrieb einer separaten Autogas-Tankstelle.

Das beantragte Vorhaben fällt als Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr unter die Ziffer 9.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **07.06.2006 bis 06.07.2006** bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**

**Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr**

und bei der Stadt Duisburg, Bezirksamt Hamborn – Bürgerservice – Zimmer 1, Bezirksrathaus Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg

**Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich bei mir oder an dem Auslegungsort in Duisburg-Hamborn innerhalb der Einwendungsfrist vom **07.06.2006 bis 20.07.2006** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib und Leben, Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **29.08.2006, ab 10.00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Saal des

**Hauses Union
Schenkendorfstraße 13
46047 Oberhausen**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 178

**236 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
ADM Ölmühlen GmbH & Co. KG,
Ölwerke Spyck, in Kleve-Salmorth**

Bezirksregierung
56.8851.7.23/4805

Düsseldorf, den 24. Mai 2006

**Antrag der Firma
ADM Ölmühlen GmbH & Co. KG,
Ölwerke Spyck, Rheinstraße,
47533 Kleve-Salmorth auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma ADM Ölmühlen GmbH & Co. KG, Ölwerke Spyck, hat mit Datum vom 29.09.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert in Kleve-Salmorth, Rheinstraße, gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Produktionsleistung von 800 t Pflanzenöl je Tag auf 1.200 t Fertigerzeugnisse (Pflanzenöl) je Tag.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG **nicht** selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 179

**237 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG –
Errichtung und Betrieb eines Biomasse-
Heizkraftwerkes am Standort Garath**

Bezirksregierung
56.8851.8.2-4825

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat mit Datum vom 12.12.2005 einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes in der Frankfurter Str. 209 in 40595 Düsseldorf gestellt. Die Anlage soll mit einem Holzgefeuerten Dampfkessel mit einem Brennstoffdurchsatz von ca. 5 t/h und einer Dampfturbine zur Stromerzeugung (ca. 3,5 MW_{el}) ausgestattet werden. Als Brennstoff werden aufbereitete Holzhackschnitzel der Kategorien AI (einschließlich Frischholz und Grünschnitt) und AII nach Altholzverordnung eingesetzt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzel-falls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 180

**238 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Onken GmbH
in Moers**

Bezirksregierung
56.8851.7.32/4842

Düsseldorf, den 24. Mai 2006

**Antrag der Firma Onken GmbH,
Dr.-Berns-Straße 23, 47441 Moers
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Onken GmbH hat mit Datum vom 08.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesent-

liche Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert in Moers, Dr.-Berns-Straße, gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

In der Betriebseinheit 001 (Rohstoffannahme und Lagerung)

- Errichtung und Betrieb von zwei Silos mit einem Fassungsvermögen von jeweils 70 m³ für die Annahme und Lagerung von Kristallzucker.
- Errichtung und Betrieb von 2 Behältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 30 m³ für die Annahme und Lagerung von Wein.
- Errichtung und Betrieb von 2 Behältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 20 m³ für Annahme und Lagerung von flüssigem Pflanzenfett.
- Errichtung und Betrieb eines Auftaulagers für Tiefkühlfrüchte in Kartons.
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Zusatzstoffe Instandreis, Gries, Gurken und Knoblauch in Kartons.
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für Aromastoffe in 25 Liter-Behälter. Die Aromen werden in alkoholischer Lösung gelagert. Die maximale Lagermenge beträgt 500 Liter.

In der Betriebseinheit 002 (Betriebsraum)

- Errichtung und Betrieb einer Universalerhitzungsanlage für Fettmilch und Sahne bestehend aus einem neuen Plattenwärmeaustauscher mit Anbindung an eine neue CIP-Reinigungsanlage (Cleaning-In-Peace).
- Errichtung und Betrieb einer Desserterhitzungsanlage bestehend aus einem neuen Röhrenerhitzer mit Anbindung an eine neue CIP-Reinigungsanlage.
- Umbau vorhandener Sahneerhitzer (Plattenwärmeaustauscher) für Götterspeise mit Anbindung an eine neue CIP-Reinigungsanlage.
- Errichtung und Betrieb einer Fruchtherstellung bestehend aus einem Mischgefäß mit Vorwärmer sowie einem Röhrenerhitzer und -kühler.

In der Betriebseinheit 003 (Halbfertigprodukte)

- Erweiterung der vorhandenen Tankkapazitäten durch die Errichtung und den Betrieb von 4 Misch tanks (2 Tanks á 19 m³ und 2 Tanks á 10 m³) mit Anbindung an eine neue CIP-Reinigungsanlage.
- Errichtung und Betrieb eines Fruchtcontainerlagers für ca. 600 Stellplätze. Das Gewicht je Container beträgt zwischen ca. 800 kg und ca. 1.000 kg.

In der Betriebseinheit 004 (Fertigprodukte)

- Erweiterung der Tankkapazität für Joghurt-, Quark- und Dessertprodukte durch die Errichtung und Betrieb von 4 Tanks á 20 m³ im 1. OG, 6 Tanks á 20 m³ im EG, 4 Tanks á 10 m³ im EG und 12 Tanks á 15 m³ im EG. Jeweils mit Anbindung an eine neue CIP-Reinigungsanlage.

In der Betriebseinheit 005 (Abfüllanlagen)

- Ersatz von zwei alten Abfüllanlagen durch zwei neue Abfüllanlagen.

In der Betriebseinheit 006 (Versand)

- Erweiterung der Hochregalkapazität durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Hochregallagers mit ca. 4.000 Palettenstellplätzen.

In Betriebseinheit 007 (Reinigungsanlagen)

- Erweiterung der Reinigungskapazität durch Errichtung und Betrieb einer 4. Reinigungsanlage.

In Betriebseinheit 008 (Energie)

- Erweiterung der Netzanschlussleistung durch die Errichtung und den Betrieb von 4 neuen Trafos á 1.250 kW.

In Betriebseinheit 010 (Kälteanlage)

- Erweiterung der Kälteanlage um 4.000 kW durch Errichtung und Betrieb von

- 5 Verdichtern
- 4 Ölabscheidern
- 4 Verdunsterverflüssiger
- 1 Prioritätsgefäß
- 1 Abscheider
- 5 Kältemittelpumpen
- 1 Hochdruckschwimmregler
- 11 Ammoniakverdampfer

Ammoniakmenge für die gesamte Kälteanlage: 7.000 kg.

In Betriebseinheit 011(Abwasserbehandlungsanlage)

- Belüftung der vorhandenen Speicherbehälter zur Vorbehandlung des Abwassers (CSB-Abbau und pH-Wert-Einstellung).

In Betriebseinheit 012 (Umweltstation)

- Errichtung und Betrieb einer Umweltstation bestehend aus verschiedenen Containern, die in einem separaten, klimatisierten Gebäude für die Sortierung der Abfälle aufgestellt werden. Die gesamte Abfallmenge wird nicht erhöht. Errichtung und Betrieb einer Belüftung für das Gebäude.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG **nicht** selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 180

**239 Aktionsplan Mülheim – Aktienstraße
Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Aktionsplans für den Bereich Mülheim –
Aktienstraße gemäß § 47 Abs. 5
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.8/AP Mülheim – Aktienstraße

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr den Entwurf eines Aktionsplanes zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Mülheim – Aktienstraße aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Aktionsplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen in unzulässigem Umfang überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder deren Überschreitungszeitraum zu verkürzen.

Auf Grund der bisherigen Messungen in der Aktienstraße in Mülheim durch das Landesumweltamt NRW wurde festgestellt, dass der gesetzliche zulässige PM₁₀-Tagesmittelwert im Jahr 2006 bereits im Mai 43 Mal überschritten wurde. Damit hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Verpflichtung, einen Aktionsplan zur Reduzierung der Feinstaubbelastung aufzustellen.

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Maßnahmen des Aktionsplans grundsätzlich zeitnah mit der 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kraft gesetzt werden. Daher soll der Aktionsplan spätestens zum 01.08.2006 wirksam werden. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 BImSchG die Öffentlichkeit über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Aktionsplans Mülheim – Aktienstraße informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden auch im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) veröffentlicht.

Der Entwurf des Aktionsplanes Mülheim – Aktienstraße wird in der Zeit vom 03.06.2006 bis 30.06.2006 öffentlich ausgelegt

bei der Oberbürgermeisterin der

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
ServiceCenterBauen
Ruhrstraße 32-34
45468 Mülheim an der Ruhr

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
 donnerstags: 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
 Dienstgebäude Fischerstraße 2
 40477 Düsseldorf
 Zimmer 12.02.18 und 12.02.33

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
 und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
 freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsicht in den Aktionsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Aktionsplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen bis spätestens 30.06.2006 der Bezirksregierung Düsseldorf (Postanschrift s.o. oder E-Mail luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Aktionsplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag
 Kaltwasser

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 181

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

240 Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land hat am 08. Februar 2006 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2004 mit dem Ergebnis:

Gesamteinnahmen Verwaltungshaushalt 83.542,19 €
 Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt 83.542,19 €
 Gesamteinnahmen Vermögenshaushalt 7.803,52 €
 Gesamtausgaben Vermögenshaushalt 7.803,52 €

Sie beschließt ferner, dem Verbandsvorsteher Entlastung zu erteilen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 18. Mai 2006

Landrat Hagen Jobi
 Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 182

241 **Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel**

Am Dienstag, 06.06.2006, findet um 15.30 Uhr im Kreishaus Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Kreisausschusssitzungssaal, die 2. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel
 – Vorstellung der Ergebnisse der Bestandserhebung
- 2 Entwicklung eines Corporate Designs für den Abfallwirtschaftsverband
 – Präsentation der Zwischenergebnisse
- 3 Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2005 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
- 4 Dienstanweisung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für die Vergabe von Aufträgen
- 5 Verschiedenes

Wesel, den 19. Mai 2006

Dr. Ansgar Müller
 Vorsitzender

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 182

242 **Aufgebot für Sparkassenbücher**

(Nr. 322 008 722 9 (1 008 722 9),
 Nr. 322 125 476 0 (1 125 476 0) und
 Nr. 322 128 535 0 (1 128 535 0))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 008 722 9 (1 008 722 9), Nr. 322 125 476 0 (1 125 476 0) und Nr. 322 128 535 0 (1 128 535 0) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.08.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 18. Mai 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 182

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach